



Elektronisches Amtsblatt 36/2022

vom 07.09.2022

15. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 19.09.2022, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Verkauf des Flurstückes 666/6 der Gemarkung Wachau (Mehrzweckhalle)
Drucksache 3/0095/22
Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung
4. Information zu aktuellen Baumaßnahmen
5. Informationen/Anfragen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentlich Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen

Dem Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt ist der Antrag einer
Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Wiednitz Flur 3 für einen Teil des Flurstücks 228
mit einer Aufforstungsfläche von 3,8000 Hektar zur Genehmigung vorgelegt worden.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage
1 unter Nummer 17.1.3 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß Paragraf 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in
Verbindung mit Anlage 1, ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob das
Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Paragrafen 6 bis 14 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten
Angaben des Vorhabenträgers gemäß Paragraf 7 Absatz 4 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung wurde entschieden, dass für das oben genannte Vorhaben keine
Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht
nach Paragraf 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Bezug auf
die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden
Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene
Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ
beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht den Schutzziele des Naturschutzgebietes
„Bernsdorfer Teichlandschaft“ nicht entgegen. Die Aufforstung mit standortheimischen
Laubbaumarten bindet an die bereits bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch die
Waldrandgestaltung eine Aufwertung des Landschaftsbildes darstellen.

Die Feststellung wird gemäß Paragraf 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf verwiesen,
dass diese Feststellung nach Paragraf 5 Absatz 3 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar ist.

Bautzen, den 01.09.2022

Dr. Reinisch, Beigeordnete

Öffentlich Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen

Dem Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt ist der Antrag einer
Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Kynitzsch für das Flurstück 46/14 mit einer
Aufforstungsfläche von 3,5000 Hektar zur Genehmigung vorgelegt worden.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage
1 unter Nummer 17.1.3 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß Paragraph 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in
Verbindung mit Anlage 1, ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob das
Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Paragraphen 6 bis 14 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten
Angaben des Vorhabenträgers gemäß Paragraph 7 Absatz 4 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung wurde entschieden, dass für das oben genannte Vorhaben keine
Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht
nach Paragraph 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Bezug auf
die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden
Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene
Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ
beeinträchtigt. Die Aufforstung mit standortheimischen Laubbaumarten bindet an die bereits
bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung
des Landschaftsbildes darstellen.

Die Feststellung wird gemäß Paragraph 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf verwiesen,
dass diese Feststellung nach Paragraph 5 Absatz 3 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar ist.

Bautzen, den 01.09.2022

Dr. Reinisch, Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Bernsdorf

Betroffene Flurstücke:

- Gemarkung Wiednitz Flur 6 (5094): 144, 147, 166

Art der Änderung:

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der Lage

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG.¹
Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 08.09.2022 bis zum 07.10.2022 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegungen stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-

bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 01.09.2022

Karola Richter, Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.